

Konzeption - Betreutes Einzelwohnen

Definition

Ambulant betreutes Einzelwohnen ist ein am Einzelnen und dessen Bedarf ausgerichtetes Angebot Eingliederung in einer Gemeinschaft, im Rahmen von Hilfen zur Teilhabe am sozialen Leben, außerhalb von Psychiatrischen Kliniken und Heimen erfahren zu können.

Mit Hilfe dieser Betreuungsform soll es den Bedürftigen ermöglicht werden in ihrem gewohnten oder neu gewählten sozialen Umfeld zu leben. Eine stundenweise sozialpädagogische Betreuung hilft ihnen ein weitgehend selbständiges Leben mit der psychischen Erkrankung führen zu können und Perspektiven und Selbsthilfekräfte zu entwickeln. Zudem sollen gesundheitliche Rückschläge aufgefangen und ggf. dauerhafte stationäre Unterbringung verhindert oder hinausgezögert werden.

Die Richtlinien des Bezirks Niederbayern über die Erbringung von Leistungen im Ambulant Betreuten Wohnen (ABW) für volljährige seelisch kranke und behinderte Menschen finden in der täglichen Arbeit Anwendung.

Personenkreis

Zielgruppe sind volljährige Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen im Sinne des § 53 SGB XII, die vorübergehend, mittelfristig oder im Einzelfall auch lebenslang sozialpädagogische Unterstützung zu einer selbständigen Lebensführung benötigen, ein stationäres Angebot nicht, noch nicht oder nicht mehr erforderlich ist und grundlegend Selbstorganisationsfähigkeit zur Alltagsstrukturierung und -bewältigung vorhanden ist. Insbesondere sind dies Menschen mit Psychosen aus dem schizophrenen Formenkreis, bipolaren Störungen, Depressionen, Persönlichkeitsstörungen, neurotischem Fehlverhalten, umschriebenen Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten und einer der vorhingenannten psychischen Erkrankungen, die keines speziellen therapeutischen Settings bedürfen.

Einzugsbereich

Betreutes Einzelwohnen durch Mitarbeiter/innen von Protek e. V. Mainkofen wird innerhalb des Landkreises Deggendorf angeboten.

Aufnahmekriterien

Neben den diagnostischen und leistungsrechtlichen Kriterien sind insbesondere die Freiwilligkeit, Bedürftigkeit, Selbstorganisationsfähigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Bereitschaft zur Mitarbeit, Bereitschaft zur Kooperation mit Ärzten und psychiatrischen Fachärzten und Grundkenntnisse in der Haushaltsführung Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreute Einzelwohnen.

Keine Voraussetzung ist das Vorhandensein eines eigenen Wohnraumes. Diesen zu bekommen, kann im begründeten Einzelfall ggf. auch zu den anfänglichen Betreuungsinhalten des BEW gehören.

Ausschlusskriterien

Nicht aufgenommen werden Menschen für die das Setting und Leistungsspektrum im Ambulant Betreuten Wohnen nicht ausreicht. Primär sind dies Menschen mit akuter psychischer Erkrankung, geistiger Behinderung, dauerhafter Pflegebedürftigkeit, nicht therapierter Alkohol- oder Drogensucht sowie Sexual- und Gewaltstraftäter.

Aufnahmeverfahren

Der Erstkontakt erfolgt in der Regel über telefonische Anmeldung, Vermittlung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst, Kliniksozialdienst, Institutsambulanzen, Arztpraxen, Betreuungsvereine, Gesetzliche Betreuer, Werkstätten für Menschen mit psychischen Behinderungen, u. ä.

Möglichkeit zur Teilnahme am „Protek-Frühstück“ vorab wird stets angeboten. (Jeden Freitag 9:00 ó 10:00 Uhr, Cafe im Haus B 20 mit unverbindlicher Beratung durch Betreuer und Nutzer von Protek Einrichtungen sowie die Mitnahmemöglichkeit von Informationsbroschüren)

Falls möglich sollen vor dem Vorstellungsgespräch Sozialbericht und ärztlicher Bericht (gemäß dem Gesamtplanverfahren) eingereicht werden.

Das Vorstellungsgespräch im Betreuer/innen - Team erfolgt durch ein Interview anhand eines strukturierten Anamnesebogens indem persönliche Daten, Diagnose, Krankheitsgeschichte und die Motivationsgründe der Bewerbung abgefragt werden. Zudem werden eine Entbindung der behandelnden Fachärzte von ihrer Schweigepflicht und die Abklärung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens, insbesondere der Kostenübernahme durch den Bezirk, eingefordert.

Das Team entscheidet nach fachlichen, diagnostischen und leistungsrechtlichen Kriterien über die Aufnahme.

Die Zu- oder Absage erfolgt zu einem im Vorstellungsgespräch festgelegten Rückmeldetermin durch das zuständige Betreuungspersonal.

Falls die Aufnahmeentscheidung positiv ausfällt wird das Gesamtplanverfahren vom zuständigen Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit dem Antragsteller und ggf. dessen gesetzlichen Betreuer in Gang gesetzt.

Betreuungsvertrag

Bei einer positiven Aufnahmeentscheidung wird grundsätzlich ein Betreuungsvertrag geschlossen.

Kündigung

Die Kündigung des ABW erfolgt fristgerecht mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende, falls die Förderziele erreicht sind bzw. kein Hilfebedarf oder keine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal mehr besteht:

Im letztern Fall kündigt der Träger des ABW die Betreuungsvereinbarung.

Dauer des Aufenthalts

Die Mindestbetreuungsdauer beträgt aus therapeutischen Gründen ein halbes Jahr.

Eine zeitliche Befristung der Betreuung im ABW gibt es nicht, die Betreuungsdauer ist vielmehr abhängig von der Bedürftigkeit des zu Betreuenden im Rahmen des Gesamtplanverfahrens.

Betreuungszeiten:

Die Betreuungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag bis Freitag	Feste schriftlich vereinbarte Betreuungszeiten, die sich an dem im Gesamtplan genehmigten Betreuungsschlüssel*) von 1:12 bis 1:3 ausrichten.
Wochenende / Feiertage	In der Regel <u>keine</u> Betreuung. Ausnahme bilden einzeln Gruppen- und Personenübergreifende Freizeitangebote und Maßnahmen an Samstagen.
Krisendienst	Individuelle Planung i. d. Regel mit Rückgriffmöglichkeit außerhalb der Personaldienstzeiten auf die Aufnahme-Station B 6 im BK bzw. auf die Institutsambulanz im BK.

*)Der Betreuungsschlüssel wird in der Regel vom Bezirk Niederbayern für jeden Klienten individuell entsprechend seiner Beeinträchtigungen und seines Betreuungsbedarfs auf der Grundlage des Gesamtplanverfahrens festgelegt. Er bezieht sich auf direkte, mittelbare und indirekte Leistungen.

Die direkten Betreuungsleistungen (Face to Face und Ear to Ear) am Klienten sollen in der Regel bei ca. 72,5 % der Produktivzeit der Betreuer/innen betragen.

Direkte Leistungen werden vom Klienten im Leistungsnachweis durch Unterschrift bestätigt.

Zielsetzung

Ziele des ABW sind die individuelle Lebensqualität der Nutzer zu erhalten bzw. zu verbessern, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und eine stationäre Wohnform zu vermeiden.

Die Förderung und der Erhalt der Eigenständigkeit und Selbständigkeit steht im Vordergrund der zu gewährenden Hilfen, im Bezug auf Alltagskompetenzen, soziale Kompetenzen, den psychosozialen Bereich, das Arbeitsleben und die Freizeitgestaltung.

Insbesondere sind dies:

- Aufbau und Erhaltung eines sozialen Umfeldes
- Suchen, finden und erhalten einer geregelten Tages- und Wochenstruktur
- Training und Festigung von lebenspraktischen Fähigkeiten (z.B. Selbstversorgung, Haushaltsführung, Umgang mit Geld)
- Erhaltung und Förderung sozialer Fähigkeiten
- Vermeidung von Isolation
- Unterweisung und Unterstützung beim Umgang mit der Erkrankung,
- Unterstützung und Begleitung bei arbeits- und berufsorientierten Schritten,
- Sicherung der materiellen Existenz,
- Kooperation mit beteiligten Diensten, Ärzten und Institutionen,
- Hilfen in administrativen Bereichen.
- Miteinbezug in Freizeitaktivitäten und Maßnahmen der TWGØs bzw. des Rehabilitationsvereines.

Konkrete Beschreibung der spezifischen Leistungen

šBezugsbetreuersystemō mit direkten Leistungen wie:

- Hausbesuche und Besuche in der Arbeitsstelle
- Einzelgespräche mit Ressourcenabklärung, individueller Wochenplanung
- Reflexion und Terminierungen
- Hilfen bei der Bewältigung des täglichen Lebens wie Putzen, Kochen,
- Wäscheversorgung und Hauswirtschaft, Besuche und gemeinsame Unternehmungen
- Hilfestellungen bei der Klärung der Belange des täglichen Zusammenlebens.
- Ermöglichung einer Vorratseinkaufsfahrt pro Woche zu Diskountern oder Sozialtafeln
- ggf. Wöchentliche Medikamenteneinrichtung bzw. Begleitung bei Arztbesuchen
- Kriseninterventionen
- Berufliche Integrationshilfen
- Anregung zur Bewegung und sportlicher Betätigung.

- Gruppenunternehmungen und Freizeitgestaltungsangebote (Z.B. Kino, Konzert, Gasthaus, Kegeln, Kickern, Billard, Ausflüge, Radfahren, Nordic-Walking, Gymnastik, Entspannungstechniken)
- šProtek ó Frühstückö wöchentlich als Informations- und Kontaktbörse (Gruppenübergreifendes Angebot für Nutzer und Interessenten im Protek ó Café)
- ggf. Besuche in der Arbeitsstelle
- ggf. Hilfen bei administrativen Tätigkeiten
- indirekte Leistungen wie Arbeitsdokumentation, Fahrzeiten, Telefonate, Kooperation mit anderen Beteiligten Helfern, Einrichtungen und Institutionen, etc.

Gesamtplan

Für die Durchführung des Betreuten Einzelwohnens wird vom Leistungsträger im Benehmen mit dem Leistungsberechtigten und dem Leistungsanbieter ein Gesamtplan im Sinne von § 58 SGB XII aufgestellt bzw. ein bestehender Gesamtplan fortgeschrieben.

Rechtliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch ó SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
Sozialgesetzbuch ó SGB XII, Sozialhilfe (insbesondere §§ 53 ff., 75 ff.)
Eingliederungshilfe ó Verordnung nach § 60 SGB XII

Verantwortlich für den Inhalt

Vorstandschaft und Geschäftsführung des Vereins
Protek e.V. óRehabilitationsverein
Mainkofen B 20
94469 Deggendorf

Stand vom 15.07.2015